

Entschädigungssatzung
des
Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und
Entsorgungsverbandes

in der Fassung vom 16. April 2012

zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 02. Dezember 2022

§ 1 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 Verbandsordnung) ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 275,00 Euro. Ein zusätzliches Sitzungsgeld in gleicher Höhe wird Mitgliedern des Verbandsausschusses für die Teilnahme an Verbandsausschusssitzungen sowie Gruppenmitgliedern für die Teilnahme an Gruppensitzungen gezahlt. Verbandsversammlungsm Mitglieder, die nach § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des EWE-Verbandes als Zuhörer an Verbandsausschusssitzungen teilnehmen, erhalten für ihre Teilnahme kein Sitzungsgeld.

Als Sitzungen gelten neben Präsenzsitzungen auch Videokonferenzen und Sitzungen, an denen Mitglieder wahlweise entweder physisch oder durch visuelle Zuschaltung teilnehmen können, sofern die Voraussetzungen des § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG erfüllt sind.

Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall von der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss beschlossen sind. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers, über die dem Verbandsausschuss unverzüglich zu berichten ist.

Vertreter des Verbandes in Aufsichtsräten der EWE AG und ihrer Tochtergesellschaften erhalten des Weiteren ein Sitzungsgeld in Höhe von 275,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung einer Aufsichtsratssitzung dienen.

- (2) Das Sitzungsgeld wird auch der Person gewährt, die als Ersatzperson eines Mitglieds der Verbandsversammlung in dessen Verhinderungsfall an einer Verbandsversammlungssitzung oder einer Gruppensitzung teilnimmt. Das gleiche gilt für eine Person, die als Ersatzperson eines Mitglieds des Verbandsausschusses in dessen Verhinderungsfall an einer Verbandsausschusssitzung teilnimmt. Eine Zahlung von Sitzungsgeld sowohl an das Mitglied der Verbandsversammlung oder das Verbandsausschusses als auch an ihre bzw. seine Ersatzperson für dieselbe Sitzung ist dagegen auch bei Teilnahme beider Personen nicht möglich.
- (3) Finden an einem Tag zwei oder mehrere Sitzungen verschiedener Gremien statt, so ist für jede Sitzung ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 zu zahlen.
- (4) Das Sitzungsgeld wird nachträglich gezahlt.

§ 2 Entschädigungspauschale der Funktionsträger

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 erhalten eine Entschädigungspauschale pro Quartal
- a) die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung von 225,00 Euro,
 - b) die/der stellvertretene Vorsitzende der Verbandsversammlung von 150,00Euro,
 - c) die/der Vorsitzende des Verbandsausschusses von 225,00 Euro,
 - d) die/der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsausschusses von 150,00 Euro,

- e) die Vorsitzenden der Gruppen von 225,00 Euro,
- f) die Mitglieder des Verbandsausschusses von 375,00 Euro.

Die unter lit. a) - e) genannten Entschädigungspauschalen werden ggf. zusätzlich zu der Entschädigungspauschale nach lit. f) gezahlt.

- (2) Die Entschädigungspauschale wird im Voraus gezahlt, und zwar erstmalig für das Quartal, in dem die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bzw. die Amtsinhaberschaft beginnt, und letztmalig für das Quartal, in dem diese endet. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft bzw. Amtsinhaberschaft innerhalb eines Quartals erhält das Mitglied die Entschädigungspauschale für dieses Quartal anteilmäßig den Monaten der Mitgliedschaft bzw. Amtsinhaberschaft in diesem Quartal entsprechend, das heißt erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bzw. die Amtsinhaberschaft beginnt, und letztmalig für den Monat, in dem diese endet.
- (3) Der Anspruch auf eine Entschädigungspauschale entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung (§ 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 63 Abs. 3 NKomVG).

§ 3

Entschädigungspauschale der Verbandsgeschäftsführerin/ des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer erhält zur Abgeltung ihrer/seiner Aufwendungen eine Entschädigungspauschale von 1.500,00 Euro pro Monat.

Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Entschädigungspauschale von 400,00 Euro pro Monat.

§ 2 Abs. 1 lit. f) findet auf die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer und die Stellvertreterin/den Stellvertreter keine Anwendung.

- (2) Die Entschädigungspauschalen nach Absatz 1 werden quartalsweise im Voraus gezahlt, und zwar erstmalig für das Quartal, in dem die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer und die Stellvertreterin/der Stellvertreter ihr/sein Amt antritt, und letztmalig für das Quartal, in dem die Nachfolgerin/der Nachfolger ihr/sein Amt antritt oder die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer oder ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter vorzeitig ausscheidet. Fallen der Amtsantritt bzw. das Ausscheiden aus dem Amt nicht auf den Beginn oder das Ende eines Quartals findet § 2 Abs. 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

§ 4

Verdienstauffall, Nachteilsausgleich, Kinderbetreuung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung oder dessen Ersatzperson hat Anspruch auf Ersatz ihres/seines Verdienstauffalls, der durch die Teilnahme an Sitzungen der

Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse, der Gruppen sowie an sonstigen Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 einschließlich der erforderlichen Fahrzeiten entstanden ist. Dasselbe gilt für Mitglieder des Verbandsausschusses sowie für Verbandsvertreter in Aufsichtsräten der EWE AG und ihrer Tochtergesellschaften, denen ein Verdienstausschuss durch die Teilnahme an einer Verbandsausschusssitzung oder einer die Aufsichtsratssitzung vorbereitenden Sitzung entstanden ist.

- (2) Unselbständig Tätigen wird der nachgewiesene Verdienstausschuss erstattet. Selbständig Tätige müssen einen Verdienstausschuss glaubhaft machen. Der Verdienstausschuss wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit erstattet. Die Ansprüche werden auf einen Höchstbetrag von 20,00 Euro je angefangene Stunde begrenzt.
- (3) Wer aufgrund seiner Selbständigkeit oder aus sonstigen Gründen keinen Verdienstausschuss geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 10,00 Euro je angefangener Stunde, sofern ihm nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Verdienstausschuss geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 10,00 Euro je angefangener Stunde, sofern er im Bereich der Haushaltsführung nachweislich einen Nachteil erleidet, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (5) Nachgewiesene Aufwendungen für eine Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und von behinderten oder kranken Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden, sofern das Kind nicht durch einen Familienangehörigen betreut werden konnte, erstattet. Die Erstattung wird auf den Höchstbetrag von 10,00 Euro je angefangene Stunde begrenzt.
- (6) Der Ersatz des Verdienstausschusses, der Pauschalstundensatz und die Erstattung von Kinderbetreuungskosten werden nachträglich auf Antrag gezahlt.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung oder dessen Ersatzperson erhält für Fahrten zu Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse, der Gruppen und zu sonstigen Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 folgende Fahrtkosten entschädigt:
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten (bis einschließlich 1. Klasse) erstattet.
 - b) bei Benutzung eines Personenkraftwagens wird eine Entschädigung von 0,30 Euro je gefahrenem km für die Entfernung von der Wohnung oder der Arbeitsstätte bis zu dem Tagungsort und zurück gezahlt. Bei Benutzung eines zweirädrigen Kraftfahrzeugs beträgt diese Wegstreckenentschädigung 0,13 Euro je km, bei Benutzung eines Fahrrads 0,05 Euro je km. Bei Mitnahme eines anderen Mitgliedes werden die

dadurch zusätzlich gefahrenen Kilometer ebenfalls entsprechend der Sätze 1 und 2 entschädigt.

Dies gilt entsprechend für Fahrten von Mitgliedern des Verbandsausschusses zu Verbandsausschusssitzungen sowie für Fahrten von Verbandsvertretern in Aufsichtsräten der EWE AG und ihrer Tochtergesellschaften zu die Aufsichtsratssitzung vorbereitenden Sitzungen.

- (2) Die Fahrtkosten werden je Sitzungstermin nur einmal erstattet, ungeachtet dessen, ob an einem Termin eine Sitzung oder mehrere Sitzungen verschiedener Gremien stattfinden.
- (3) Die Fahrtkosten werden nachträglich auf Antrag ersetzt. Bei Benutzung eines Dienstfahrzeugs kann die Wegstreckenentschädigung nach Absatz 1 lit. b vom oder zugunsten des Dienstherrn beantragt werden.

§ 6 Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 außerhalb des Verbandsgebiets erhält jedes Mitglied der Verbandsversammlung oder dessen Ersatzperson eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes. Nachgewiesene Übernachtungskosten werden bis zu einer Höhe von 200,00 Euro je Nacht erstattet. Wird ein Sitzungsgeld gewährt, wird daneben für diesen Zeitraum ein Tagegeld nicht gezahlt.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch dann, wenn Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse, der Gruppen, des Verbandsausschusses oder der Verbandsvertreter in Aufsichtsräten der EWE AG bzw. ihrer Tochtergesellschaften sowie sonstige Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 eine Übernachtung innerhalb des Verbandsgebiets erforderlich machen.
- (3) Die Reisekosten werden nachträglich auf Antrag erstattet.

§ 7 Umsatzsteuer

Sofern gezahlte Sitzungsgelder, Entschädigungspauschalen oder Fahrtkosten (§§ 1 – 3, 5) der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die gesetzliche Umsatzsteuer auf schriftlichen Antrag zusätzlich gezahlt.

§ 8 Verbandsgeschäftsführer

Die §§ 4 bis 7 gelten entsprechend für die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer soweit diese/r in ihrer/seiner Funktion als Verbandsgeschäftsführer/in an Sitzungen der

Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse, der Gruppen oder sonstigen Veranstaltungen i.S. des § 1 Abs. 1, als Verbandsausschussmitglied an Verbandsausschusssitzungen oder als Verbandsvertreter in Aufsichtsräten der EWE AG und ihrer Tochtergesellschaften an Vorbereitungssitzungen teilnimmt.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Änderungen der Entschädigungssatzung treten mit Wirkung vom 02. Dezember 2022 in Kraft.